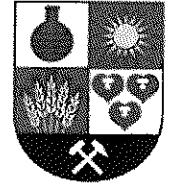


Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 149-2014

aus öffentlicher Sitzung vom 03.12.2014



08.12.2014

Der Beschluss wurde:

mehrheitlich mit Änderungen beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:
Oberbürgermeisterin

Beschlussgegenstand:

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

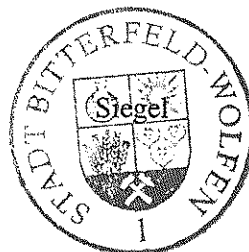
Die Oberbürgermeisterin hat von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht?

nein

ja

Begründung: *s. Anlage*

Oberbürgermeisterin



Beschuß-Nr. 149/2014
Anlage 1 von 1
Seite 1 von 3

**Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse
des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Aufgrund der §§ 45 Absatz 2 Nr. 21, 46 und 49 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

I.

Der Stadtrat hat nach § 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen die folgenden beratenden Ausschüsse gemäß § 49 Absatz 1 KVG LSA gebildet:

- Haushalts- und Finanzausschuss,
- Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport,
- Ausschuss für Soziales,
- Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
- Wirtschafts- und Umweltausschuss und
- Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung.

II.

Die beratenden Ausschüsse haben die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten im Vorfeld der Behandlung im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorzubereiten, sie dadurch zur Entscheidungsreife zu bringen und in Form einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat zur Aussprache und Abstimmung vorzulegen.

III.

Die beratenden Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

III.1. Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss berät alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten der Stadt, die nicht in die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, für die beschließenden Ausschüsse und den Stadtrat vor. Insbesondere berät der Ausschuss den Haushaltsplanentwurf und ggf. den Nachtragshaushaltsplanentwurf vor. Neben den beschließenden Ausschüssen ist eine vierteljährliche Beratung der von der Verwaltung vorzulegenden Haushaltsanalyse regelmäßiger Bestandteil der Ausschusstätigkeit.

III.2. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport berät über:

- a) Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, einschließlich kultureller Einrichtungen,
- b) die Pflege des örtlichen Brauchtums in enger Zusammenarbeit mit den Ortschaftsräten,
- c) die Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit in Verbänden und Vereinen auf den Gebieten Jugend, Kultur und Sport entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie/n, sofern nicht die Ortschaftsräte dafür zuständig sind,
- d) die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, insbesondere den Partnerstädten,
- e) die Planung und Mitarbeit bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen oder mit wesentlicher Unterstützung der Stadt Bitterfeld-Wolfen,
- f) Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt Bitterfeld-Wolfen lebenden Künstlern und Kulturschaffenden,

- g) Angelegenheiten der Schulverwaltung,
- h) Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes von Kindertageseinrichtungen,
- i) die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der Jugendeinrichtungen,
- j) die Förderung des Sports und der Sporteinrichtungen.

III.3. Ausschuss für Soziales

Der Sozialausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:

- a) die Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit in Verbänden und Vereinen auf dem Gebiet Soziales entsprechend der hierfür geltenden Förderrichtlinie/n, sofern nicht die Ortschaftsräte dafür zuständig sind,
- b) Seniorentage in Wolfen und Seniorenmarkt in Bitterfeld einschließlich Kontaktpflege mit den Seniorenbeiräten als ständige Gäste des Sozialausschusses / seniorenfreundliche Stadt,
- c) Wärmestube, Bitterfelder Tafel und Obdachlosenunterkünfte,
- d) Angelegenheiten der Liga der Freien Wohlfahrt als ständige Gäste des Sozialausschusses,
- e) Angelegenheiten des Beirats für Menschen mit Behinderung als ständige Gäste des Sozialausschusses,
- f) Kinderspielplätze der Stadt,
- g) Kinderverträglichkeitsprüfung/kinderfreundliche Stadt,
- h) UN-Behindertenrechtskonvention/Bundesaktionsplan/Landesaktionsplan/Kreisaktionsplan/ zu erarbeitender kommunaler Aktionsplan/behindertenfreundliche Stadt,
- i) Angelegenheiten der Selbsthilfegruppen wie Frauenhaus, Mehrgenerationenhaus u.a.,
- j) Mitarbeit an schlüssigem Konzept KdU-Richtlinie des Landkreises,
- k) Asylbewerberunterbringung,
- l) Zuschüsse für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und für andere soziale Aufgaben,
- m) Sozialraumplanung.

III.4. Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen

Der Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen berät über:

- a) Ortsrecht, insbesondere Satzungen,
- b) Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und öffentlicher Sicherheit,
- d) Maßnahmen zur Zusammenarbeit des Ordnungsamtes mit der Polizei und anderen Behörden,
- e) Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes und der Wasserrettung,
- f) verkehrsordnende Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
- g) Prüfung und Erledigung von Bürgeranträgen (Anregungen und Anfragen),
- h) Angelegenheiten der Schiedsstellen.

III.5. Wirtschafts- und Umweltausschuss

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss berät über:

- a) Beratung über Wirtschaftsförderung, Industrie und Gewerbeansiedlung,
- b) Beratung und vorbereitende Beschlussfassung für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, insbesondere:
 - Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zusammenhängen, Wirtschaftsentwicklungsplanung von Unternehmen und Ansiedlung von Unternehmen,
 - Angelegenheiten der Förderung von Handels-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben,
 - Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur,
 - Tourismusangelegenheiten,
 - Stadtmarketing,

- Angelegenheiten des Marktwesens, von Messen und Ausstellungen,
 - Kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung,
 - Beratung der wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen mit städtischer Beteiligung (Beteiligungsbericht).
- c) Beratung und Entscheidungsempfehlungen an den Stadtrat zu Umweltverträglichkeitsmaßnahmen aller Art im Bereich der Bauleitplanung,
- d) Beratung und Entscheidungsempfehlungen in allen sonstigen, den Umweltschutz einschließlich Naturschutz berührenden Fragen, die nach KVG LSA der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
- e) Empfehlungen über umweltgerechte Stadtgestaltung und Denkmalpflege,
- f) Entscheidungsempfehlungen in allen übrigen Angelegenheiten, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Fragen des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes betreffen oder berühren, z. B. auf den Gebieten:
- Umweltverträglichkeitsstudien /-prüfungen,
 - Reinhaltung von Luft und Wasser,
 - Immissions-, Landschafts- und Gewässerschutz,
 - Gewässer- und Landschaftsbau, Bodenpflege, Land- und Forstwirtschaft,
 - Bergbau und seine Folgeschäden einschließlich Grundwasserentwicklung,
 - Abfallbeseitigung,
 - Umwelteinflüsse aus Verkehr und Wirtschaft,
 - Hochwasser- und Grundwasserschutz.
- g) Förderung von Natur- und Umweltbewusstsein, Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Entscheidungsempfehlungen für die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes,
- i) Beratungen mit und über "Stadtring Wolfen e.V." und "Förderverein Bitterfelder Innenstadt e.V."

III.6. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus dem KVG LSA und der Rechnungsprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

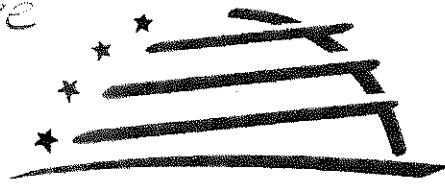
IV.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

Anlage



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin

Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich
I/11/30

Verwaltungssitz
OT Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon
03494/6660280

Telefax
03494/66609280

E-Mail
Bernhild.Neumann@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter
Frau Neumann

Aktenzeichen

Datum
15.12.2014

An die
Vorsitzende des Stadtrates
der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Frau Dagmar Zoschke

Beschluss-Nr. 149-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.12.2014 Hier: Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA

Sehr geehrte Frau Zoschke,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gegen den Beschluss-Nr. 149-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.12.2014 Widerspruch ein.

Der Beschluss ist rechtswidrig i. S. d. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA, da die damit beschlossene Zuständigkeitsordnung (ZustO) den beratenden Ausschüssen teilweise Beratungspunkte zuordnet, die nicht der Zuständigkeit des Stadtrates unterfallen.

Die beratenden Ausschüsse können nur Angelegenheiten vorberaten, in denen dem Stadtrat eine Entscheidungsbefugnis obliegt. Dazu gehören nicht die Angelegenheiten, die von vornherein nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen (§ 45 Abs. 1 KVG LSA). Dazu gehören auch nicht die Angelegenheiten, für die kraft Gesetzes die Oberbürgermeisterin zuständig ist oder die ihr vom Stadtrat zur Entscheidung übertragen wurden (§ 45 Abs. 1 KVG LSA), insbesondere nicht die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, da diese kraft Gesetzes Aufgabe der Oberbürgermeisterin sind, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 66 Abs. 4 KVG LSA).

Das Kommunalaufsichtsamt beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat sich u. a. am 15.12.2014 bereits zur beschlossenen ZustO geäußert. Ich zitiere hierzu aus dessen Stellungnahme vom 15.12.2014, durch die ich meine Auffassung bestätigt sehe:

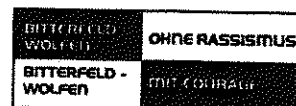
„1.

Entsprechend des Wortlauts der ZustO (insbesondere Nr. II) sollen die beratenden Ausschüsse die in der ZustO genannten Angelegenheiten vorberaten, dadurch zur Entscheidungsreife bringen und in Form einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat zur Aussprache und Abstimmung vorlegen. Die ZustO ist nach ihrem Wortlaut so angelegt, dass die beratenden Ausschüsse nur in den

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF

Sprechzeiten:
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr



Angelegenheiten beratend tätig werden, wo nachfolgend eine Entscheidung des Stadtrates getroffen wird.

2.

Einer Vorberatung durch beratende Ausschüsse sind damit die Angelegenheiten entzogen, für die es keine Zuständigkeit des Stadtrates gibt. Hierunter fallen sowohl die Angelegenheiten, die der Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes obliegen (z.B. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) als auch Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit einer anderen Körperschaft liegen (z.B. Asylbewerberunterbringung, KdU-Richtlinie des Landkreises). Zur Behandlung dieser Angelegenheiten kann sich der Vorsitzende eines beratenden Ausschusses nicht mit Erfolg auf die einschlägigen Punkte in der ZustO berufen werden, da diese ins Leere gehen.“

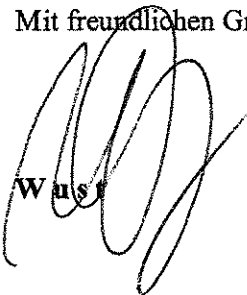
Die vorliegend nicht in allen Punkten rechtskonforme ZustO wäre dahingehend zu ändern bzw. neu zu fassen, dass den beratenden Ausschüssen nur die Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen werden, die auch tatsächlich in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Nur so kann die ZustO eine rechtskonforme und mithin auch fundierte Arbeitsgrundlage für alle beratenden Ausschüsse darstellen.

Ob Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen, ggf. außerhalb einer Beschlussvorberatung für den Stadtrat Gegenstand von beratenden Ausschusssitzungen sein können, beispielsweise in Form einer Information oder einer beschlussunabhängigen Beratung, müsste im Zuge der Überarbeitung der ZustO vom Stadtrat entschieden werden.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 03.12.2014 gefasste Beschluss Nr. 149-2014 nicht ausgeführt werden darf.

Der Stadtrat muss erneut über die Angelegenheit verhandeln. Verbleibt der Stadtrat im Ergebnis der erneuten Beschlussfassung bei seiner Entscheidung vom 03.12.2014, so muss ich erneut widersprechen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen



W H S